

Aus Theoderichs Kanzlei.

Von Wilhelm Enßlin, Würzburg.

1. Zur Formula Patriciatus in Cassiodors Variae VI 2.

Der Patriziat, den Konstantin I. neu geschaffen hat¹, war eine Ehrenstelle und ein Ehrenrang auf Lebenszeit. Das hatte er mit dem Comes-Titel² und den Rangtiteln eines vir spectabilis oder vir illustris³ gemeinsam, die je nach der Rangklasse des Amtes, aus welchem ihre Inhaber ausschieden oder mit deren Einstufung sie bei der Entlassung ausgezeichnet wurden, weitergeführt werden durften. Die Verleihung des Patriziates hatte schließlich eine Verknüpfung des Kaisers Zenon im Codex Iustinianus XII 3,3 an die Bedingung geknüpft, daß Patrizier nur werden konnte, wer zuvor entweder das Konsulat bekleidet hatte oder eines der höchsten mit dem Rang des illustris ausgezeichneten Ämter, nämlich die Prätorianer- oder die Stadtpräfektur oder die Stellung eines Magister militum oder des Magister officiorum. Der gleiche Grundsatz nur mit der Erweiterung, daß jeder in seiner Laufbahn zu einem illustren Amt aufgestiegene Beamte den Ehrenrang des Patricius erhalten konnte, wurde auch im Ostgotenreich des Theoderich nach dem Befund der in Cassiodors Variae erwähnten Patrizier befolgt. Da der König aber an den für die römische Verwaltung geltenden Einrichtungen nichts geändert hat, muß das zuvor schon im weströmischen Reiche so gegolten haben. Übrigens griff nachher auch Justinian I. wieder auf diese Regelung zurück; unter ausdrücklicher Ablehnung der Verordnung Zenons wurde durch die Novelle LXII 2,5 wieder jeder, der ein illustres Amt erhalten hatte, zur Erlangung des Patriziates für fähig erklärt.

Cassiodor hat uns in der Sammlung von Musterbeispielen der Codicilli⁴, durch welche der König Theoderich Ämter und Würden verlieh, in den „formulae“, wie er sie nennt, im 6. Buch seiner Variae auch die formula patriciatus (VI 2) erhalten. In ihr findet sich eine Stelle, die Anlaß zu mancherlei Deutungen und Erläuterungen für Wesen und Art dieses Patriziates geboten hat: honor ipse cinctus est, cum vacaret, nihil iurisdictionis habens et iudicantis cingulum non deponens (VI 2,2)“ die Ehrenstelle selbst ist gegürtet (mit dem Cingulum versehen) worden, obwohl sie zu den vacantes gehört, hat also keine Jurisdiktionsgewalt und legt doch das Cingulum des Oberbeamten nicht ab.“ Danach hatte also der Inhaber des Patriziates Anspruch auf das Cingulum, die Feldbinde des Offiziers, welche zum Dienstanzug auch der hohen Zivilbeamten mit Ausnahme der Stadtpräfekten⁵ gehörte, insofern ja auch der Zivildienst stets als militia galt. Der Patricius galt aber als

¹ W. Enßlin, *Annuaire de l'Institut de Philologie et d'Histoire Orientale* II 1934, Mélanges Bidez, S. 360 ff.

² O. Seeck, RE IV 634,19 ff.

³ W. Enßlin, RE IIIA 1552 und F. Berger, RE IX 1070.

⁴ O. Seeck, RE IV 179,37 ff.

⁵ Vgl. E. Stein, *Geschichte des Spätromischen Reiches* I 184.

„vacans“. So wurde im spätrömischen Beamtenrecht derjenige bezeichnet, welcher Titel und Rang eines Oberamtes mit dem Recht zum Tragen der Dienstuniform verliehen bekam, ohne wirklich in eine etatsmäßige Stelle eingewiesen zu sein. Er galt als zur Disposition gestellt und konnte im Bedarfsfalle zu Sonderaufträgen im Rahmen des seinem Amtstitel entsprechenden Geschäftsbereichs verwendet werden und unterschied sich dadurch von dem „honorarius“, der nur den Amtstitel ohne Cingulum übertragen bekam¹. Als vacans, der kein wirkliches Amt bekleidete, hatte der Patricius daher keine richterliche Gewalt, wie sie allen Oberbeamten, die deswegen zusammenfassend als „iudices“ bezeichnet werden konnten, besaßen. Andererseits blieb er auf Lebenszeit in der Stellung eines vacans; denn er legte das Cingulum nicht ab, während doch sonst sowohl die aktiven Beamten beim Ausscheiden aus ihren Ämtern und entsprechend die vacantes beim Erlöschen ihrer Stellung zur Disposition es nicht mehr weiter tragen durften.

Im übrigen waren rangmäßig die vacantes und die honorarii der illustren Ämter, obwohl ihnen genau so wie den aktiven Beamten der Titel des vir illustris zustand, doch verschieden eingestuft. Klar und deutlich ergibt sich das aus einem Erlaß des Kaisers Theodosius II. im Codex Iustinianus XII 8,2: Omnes privilegia dignitatum hoc ordine servanda cognoscant, ut primo loco habeantur ii, qui in actu positi illustres peregerint administrationes: secundo venient vacantes, qui praesentes in comitatu illustris dignitatis cingulum meruerint: tertium ordinem eorum prospicimus, quibus absentibus cingulum illustris mittitur dignitatis: quartum honorariorum, qui praesentes a nostro numine sine cingulo codicillos tantum honorariae dignitatis adepti sunt: quintum eorum, quibus absentibus similiter sine cingulo mittuntur illustris insignia dignitatis. Hier wird also für die östliche Reichshälfte zunächst die rangmäßige Dreiteilung der „in actu positi“, die Inhaber eines wirklichen Amtes gewesen waren, der „vacantes“, die zur Disposition gestellt waren, und der „honorarii“, die wir als „Charakterisierte“ bezeichnen dürfen, vorgenommen und dann bei der zweiten und dritten Gruppe jeweils noch der feine Unterschied mitberücksichtigt, ob die Verleihung der Würde durch den Kaiser persönlich vorgenommen wurde oder die Codicilli an Abwesende übersandt worden waren. Beachtlich ist dabei, daß alle Beamten, die aktiv im Amte standen oder aktiv gewesen waren, grundsätzlich allen vacantes und honorarii im Range vorgingen: sed administratores quidem, etiam comites rei privatae, omnibus vacantibus, omnibus honorariis anteponi censemus. Das Amt des Comes rerum privatarum, des Domänenministers, bezeichnet die unterste Stufe der illustren Zivilämter nach der Notitia Dignitatum Orientis I 13 mit XIV und Occidentis I 12 mit XII. Danach hatte also selbst dieser Beamte, sofern er aktiv war oder gewesen war, einen Vorrang sogar vor einem vakanten oder charakterisierten Präfekten. Im Unterschied dazu gingen keineswegs alle vacantes allen honorarii vor, sondern nur innerhalb desselben Amtstitels: vacantes autem post administratores venientes non omnes iam omnibus honorariis credidimus praeponeudos, sed eos vacantes illis honorariis, qui similem adepti sunt dignitatem, ut praefectorius praefectorio, non quaestorius praefectorio praeponatur, parique modo quaestorius quaestorio, non vacans comes thesaurorum vel comes rei privatae honorario

¹ Heumann-Seckel, Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts, 9. Aufl., S. 611. — B. Kübler, Geschichte des römischen Rechts, S. 311.

quaestorio vel ex magistro officiorum praefatur. Endlich wurden zu den Aktiven diejenigen gerechnet, die als vacantes erster Ordnung wirklich im Einsatz gewesen waren: inter administratores illos etiam numerari decernimus, quibus illustribus in sacro nostro consistorio cinctis aliquid ordinariae dignitatis vel antea commissimus vel postea commitemus peragendum, verbi gratia si vacanti magistro militum belli cura committatur. Aus dem Ganzen ergibt sich zugleich der eindeutige Beweis dafür, daß innerhalb der illustren Ämter, die in der Notitia Dignitatum und sonst gegebene Reihenfolge doch auch eine Rangfolge zum Ausdruck bringt¹. Ein andermal spricht derselbe Theodosius II. bei der Bestätigung des Privilegs der teilweisen Befreiung von Quartierlasten in Novelle XXV 4 davon, es solle denen nach dem Verhältnis belassen bleiben, das eine kaiserliche Konstitution verliehen habe: his quidem, quibus iam praebendis metati innumitatus inlustris favor dignitatis indulsit, licet vacantis militiae cingulo usi sint vel utantur vel honorariae praerogativae potiantur insignibus, inviolata, ut cautum est, excusationis iura largimur. Künftighin aber sollten allein die im aktiven Dienst illustres gewordenen Beamten daran teilnehmen: hi, quibus inlustris dignitatem ius actae administrationis adtribuit; die anderen aber, quibus inlustris dignitas cum cingulo vel citra cingulum pro solo honore delata est, sollen auf das Privileg keinerlei Anspruch mehr haben. Damit wird sichtbar, daß in solchen Fällen die vacantes eben doch auch zu denen, die nur ehrenhalber befördert worden waren, gezählt werden konnten; wie denn auch nachher der Kaiser Marcian bei einer erneuten Festlegung des Quartierlastenprivilegs im Codex Iustinianus XII 40, 10,6 die Nichtaktiven mit den Worten: qui illustres honorarias dignitates quascumque sine actu caelitus impetrarunt zusammenfassen konnte. Umgekehrt scheint gelegentlich auch das Wort vacantes alle Nichtaktiven zu bezeichnen², wenn Valentinian III. in seiner Novelle VI 3,1 alle inlustris vacantes per omnes nostras provincias constitutos zur Bezahlung der Rekrutensteuer anhielt.

Bei der Regelung der Senatsfähigkeit der illustren Amtsinhaber bestimmte dann Kaiser Justinian I. in der Novelle LXII 2,3 nach einem zweifellos schon vor ihm bestehenden Brauch, daß diese auch nach der Amtsniederlegung ihre Rechte als wirkliche Senatsmitglieder behalten sollten: Si quem autem utentem cingulo ex nostra iussione deponere cingulum contigerit, non ex hoc fieri deteriorem censemus vel ad inferiorem gradum deduci, sed suam tenere etiam in amplissimo senatu praerogativam, quam antea, cum cingulo uteretur, habuisse noscebatur. Dasselbe gilt auch für die im Ostgotenreich befolgte Ordnung, und außerdem war auch hier der Grundsatz beibehalten, daß die vacantes hinter den Aktiven rangieren. In der Formula, qua per codicillos vacantes proceres fiant (Var. VI 10,4), die, wie das Wort proceres zeigt, viri illustres³ betraf, wird das in die Worte gekleidet: adepti honoris ordine potiaris: ita tamen, ut illi modis omnibus praeferrantur, qui sudore maximo nostris aspectibus affuerunt.

¹ Damit lassen sich die Einwände, die A. Hoepffner in seinem Aufsatz Les «Magistri Militum Praesentales» au IV^e siècle, Byzantion XI, 1936, S. 483ff. aus der Ranggleichheit der Heermeister gegen meine Behandlung der Einstufung in Klio XXIII 307 mit 313 und XXIV 115ff. und 129ff. erhoben hat, ohne weiteres widerlegen.

² Vgl. O. Seeck, RE IV 183,52ff.

³ Vgl. Th. Mommsen, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XIV, 1889, 509,2 = Ges. Schr. VI 450,2.

Kehren wir nun zur *Formula patriciatus* zurück, so wird zwar vergleichsweise hier der Patrizier mit vakanten Beamten zusammengebracht, doch bei dem eben festgestellten Befund kann es sich doch nur um einen Vergleich handeln; denn der Patrizier hatte einen Ehrenrang, der ihn faktisch mit Ausnahme der Konsuln jedem anderen Beamten voranstellte: *praefectorios et aliarum dignitatum viros praecedat, uni tantum cedens fulgori, quem interdum etiam a nobis (vom König) constat assumi, und das war das Konsulat (VI 2,4)*. Cassiodor wird sich dabei an eine ähnliche Formulierung in einer entsprechenden Verfügung Valentinians III. in *Novelle XI 2* erinnern haben, wo dieser vom Konsulat sprach als der *dignitas, quae nomini quoque Augusto quoddam decus videtur adquirere*. Im übrigen umschreibt Cassiodor den Patriziat als einen Ehrenrang, in welchem ein immerwährendes Glück seinen Anfang nimmt, insofern eines Nachfolgers Ehrsucht nicht zu fürchten ist; denn sobald er verliehen ist, bleibt er für die übrige Lebenszeit von gleicher Lebensdauer mit dem Inhaber, eine unzertrennliche Auszeichnung, ein verlässliches *Cingulum*, das nicht früher die Menschen im Stich lassen kann, als bis es ihnen beschieden ist, aus dem Leben zu scheiden: *in quo felicitas perpetua nascitur, dum successoris ambitio non timetur: nam mox ut datus fuerit, in vitae tempus reliquum homini fit coevus: ornatus individuus, cingulum fidele, quod nescit ante deserere quam de mundo homines contingat exire (VI 2,2)*.

Ehe wir zu entscheiden vermögen, ob Cassiodor hier von einem wirklichen Beibehalten des *Cingulum* als Abzeichen spricht, müssen wir zusehen, wie er das Wort sonst verwendet. Wo von seiner eigenen Laufbahn die Rede ist (*Var. IX 24,2*) heißt es: *quem ille iudicem eingens non iustissimum probavit*; es wird also korrekt vom *Cingulum* des aktiven Beamten verstanden; ebenso in einem Erlaß aus Athalarichs Zeit (*Var. IX 18,1*) in einer Strafandrohung an nachlässige Beamte (*iudices*): *adepti cinguli honore priverunt*. Bei der Ernennung eines militärischen Comes der Provinz Pannonia Sirmiensis heißt es: *proficiscere inlustris cinguli dignitate praecinctus (Var. III 23,2)*. In der *Formula comitivae primi ordinis (Var. VI 12)*, die aber tatsächlich der Verleihung der Stellung eines Comes consistorianus an den ausscheidenden Kanzleivorstand, den *princeps*, der Prätorianerpräfektur galt¹, heißt es: *consistorium nostrum sicut rogatus ingrederis (VI 12,4)*, aber seine Stellung wird dabei als *otiosi cinguli honore praecineta dignitas* beschrieben (12,3), und weiterhin ist vom Glanz des *Cingulum*, *cinguli claritate (12,5)*, die Rede. Das *otiosi cinguli* macht Schwierigkeiten; denn in der schon erwähnten *Formula, qua per codicillos vacantes proceres fiant (Var. VI 10,3)* wird der so Ausgezeichnete, also höchstens mit dem Rang eines zur *Disposition* Gestellten versehene Adressat als *qui rem laborantium otiosus meruisse sentitur* bezeichnet, und bei der Begründung der rangmäßigen Einstufung hinter den Aktiven heißt es: *alioquin omnes ad quietas possunt currere dignitates, si laborantes minime praeferantur otiosis (10,4)*. Auch konnte Cassiodor von einem wegen seines Gesundheitszustands aus der Wehrpflicht entlassenen gotischen Offizier als von einem *otiosus* sprechen (*Var. V 36,2*), und ebenso konnten allgemein solche, die noch nicht die Ämterlaufbahn besritten hatten, *otiosi* genannt werden (*Var. VI 13,1*). Nun wird aber die Spektabilität

¹ Vgl. E. Stein, *Ztschr. d. Savigny-Stiftung* XLI, Roman. Abt. 1920, S. 225 und Untersuchungen über das *Officium* der Prätorianerpräfektur seit Diokletian, 1922, S. 5.

des zum Comes consistorianus ernannten princeps als consistorio nostro dignissima, quae inter illustres ingreditur, inter proceres advocatur (Var. VI 12,3) beschrieben. Und in der Tat war eben die Comitiva consistoriana nicht bloß eine Titularehre, sondern ein Amt. Wenn Cassiodor trotzdem hier das *Attribut otiosum* verwendet, so konnte er das unbedenklich nur in dem Sinne eines Vergleiches der nunmehr geforderten Leistungen gegenüber dem Pflichtenkreis des Princeps officii tun, und dies um so eher, als seit Theoderich die Bedeutung des Konsistoriums und damit die Tätigkeit eines Comes consistorianus erheblich eingeschränkt war¹. Im übrigen verwendet Cassiodor auch sonst präcingere im Zusammenhang mit einer wirklichen Amtsstellung².

Nach diesem Befund dürfen wir schließen, daß Cassiodor zum Ausdruck bringen wollte, der Patricius habe das Recht gehabt, das Cingulum zu tragen. Ebenso werden wir dann die Worte in dem Grabgedicht auf einen Innodius (Ennodius), der vielleicht ein Verwandter des gleichnamigen Bischofs von Ticinum/Pavia war, verstehen dürfen: *qui post patricia preclarus cingula rector/subiecit Christi colla subacta iogo*³. Wenn in einer anderen Grabschrift für den *inlustris titulis meritisque haut dispar avorum Pantagatus* zum Schluß zu lesen ist: *namque senatoris posuit post cingula vitam*⁴, so dürfen wir auch diese Stelle ohne Bedenken dafür heranziehen; denn die Patrizier bildeten die erste Rangklasse des aktiven Senats, und oft genug werden Patrizier einfach als *senatores* oder als *συνκλητικοί* eingeführt⁵. Zum mindesten aber tut Cassiodor in seiner Umschreibung dieses honor cinctus alles, um darauf hinzuweisen, daß sein Inhaber, auch ohne noch ein aktives Amt zu bekleiden, nicht nur den wirklichen Amtsinhabern an Rang vorangeht, sondern irgendwie doch zu den in actu positi zu rechnen ist.

Sollen wir nun daraus die Folgerung ziehen, daß der Patriziat zu Theoderichs Zeit als wirkliches Amt galt? Das hat G. B. Picotti grundsätzlich getan⁶. Doch seine Hinweise auf andere Schriftstellerzeugnisse wollen nicht recht verfangen. Wenn z. B. Priskos fr. 13 (S. 327,4ff. Dind.) den *Magister officiorum Nomus* neben dem *Magister militum praesentalis Anatolius* als *τὴν τοῦ μεγίστου τιμὴν ἄοξανα καὶ ἐν τοῖς πατριζίοις σὺν ἐκείνῳ καταλεγόμενον, οἱ δὲ τὰς ἀρχὰς ἀναβεβήκασι πάσας* einführt, so wird Nomus wie Anatolius damit zunächst als Patrizier doch nur in einer Rangstellung bezeichnet, die der Historiker entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als allen Ämtern voranstehend hervorheben will. Priskos kann damit nur haben feststellen wollen, daß dem Nomus als *Magister officiorum et patricius* ein Rang zustand und entsprechend dem *Magister militum et patricius Anatolius*, den der *Magister officiorum* oder der *Magister militum*

¹ Th. Mommsen, Neues Archiv XIV 481ff. = Ges. Schr. VI 420ff. Der Einwand von E. Stein a. a. O. S. 225,2 dagegen schlägt nicht durch. W. Enßlin, Theoderich der Große, 1947, S. 172f.

² Var. I 4,14; VI 7,9; XII 1,4.

³ CIL III 338. Diehl, Inscr. Lat. Christ. Vet. 149. Buecheler, Carm. Lat. epigr. 1369.

⁴ CIL XII 1499. Diehl a. a. O. 211. Buecheler a. a. O. 689, der Senatoris lesen will und die Worte auf das Konsulat des Cassiodorus Senator von 515 beziehen möchte; das geht aber nicht an, weil die Auszeichnung des Konsuls das als *trabea* bezeichnete Triumphalkostüm war und dazu kein Cingulum gehörte.

⁵ G. B. Picotti, II „patricius“ nell ultima età imperiale e nei primi regni barbarici d'Italia, 1928, S. 11f.

⁶ a. a. O. S. 14ff.

allein noch nicht gehabt hätte. Aber von einer Ämterkumulierung ist doch nicht die Rede. Und Sidonius Apollinaris konnte ep. II 3,1 seinem Freund Magnus Felix, der Patrizier geworden war, nur deshalb schreiben, licet in praesentiarum sis potissimus magistratus et in lares Philagrianos patricius apex-remeaverit, weil dieser zweifellos als Praefectus praetorio per Gallias in der Tat das höchste Amt bekleidete¹. Wenn es dann dort weiter heißt: invenis — qualiter honorum tuorum crescat communione fastigium, so war eben Magnus Felix als aktiver Präfekt Patricius geworden. Ebenso sollte nichts anderes als diese Rangstellung unterstrichen werden, wenn der Dichter Sidonius im Panegyricus auf den Kaiser Anthemius von dessen Vater Procopius sagt: suscipit hinc reducem duplicati culmen honoris: patricius nec non peditumque equitumque magister praeficitur castris (carm. II 89ff.). Und selbst wenn wir mit Picotti² annehmen wollten, daß die Worte des Sidonius über den späteren Kaiser Petronius Maximus in ep. II 13,3: in arcem praefectoriam patriciam consularemque intrepidus ascenderat eosque quos gesserat magistratus — iteraverat mit dem „arcem“ einen Anklang an das griechische ἀρχή bringen sollten, so steht eben doch auch hier korrekt als hohes Amt die Präfektur da, zu der er noch mit dem Patriziat und mit dem Konsulat ausgezeichnet wurde, und die iterierten Ämter — er war zweimal Stadtpräfekt von Rom und zweimal Praefectus praetorio per Italiam, dazu zweimal Konsul³ — könnten auf gar keinen Fall den Patriziat meinen. Nun aber findet sich in dem schon erwähnten Panegyricus auf Anthemius eine Stelle, die von des Anthemius Laufbahn handelt: micat, coniuncta potestas patricii (carm. II 205ff.), und Picotti (S. 14,3) bemerkt dazu: La „potestas“ rappresentava una parte del potere esecutivo con estensione minore che l'„imperium“. Hierzu ist einmal zu sagen, Anthemius' Laufbahn gehörte der östlichen Reichshälfte an, und dort kann es gleichzeitig mehrere militärische Patrizier geben, weil keiner von ihnen eine staatsrechtlich besonders ausgezeichnete Stellung einnahm oder einnehmen sollte. Wenn nun selbst Sidonius nicht daran gedacht haben sollte, sind wir dann irgendwie gezwungen, aus der Wortwahl des Dichters auf staatsrechtliche Genauigkeit schließen zu müssen? Ich glaube dies um so weniger, weil ihm dort, wo er sogar von der Übertragung der Stellung des Patricius im besonderen Sinne, des einzigen militärischen patricius et magister utriusque militiae des Westens, an Ecdicius berichtet, auch diesen Patriziat in ep. V 16,1 nur honor patricius ist⁴. Ja ein Umstand spricht meines Erachtens unbedingt gegen Picottis Auffassung: Der Patriziat konnte jederzeit mit einem wirklichen Amt verbunden sein, wir hätten also mit Picotti dann eine Ämterkumulierung anzunehmen, und das war verboten, auch wenn gelegentlich in besonderen Fällen eine Ausnahme vorkam, z. B. für Kyros, der unter Theodosius II. die Stadtpräfektur von Konstantinopel und die Prätorianerpräfektur vereinigte⁵, und später für Tribonian, der gleichzeitig Magister officiorum und Quaestor

¹ Borghesi, Oeuvres X 748. J. Sundwall, Weströmische Studien, 1915, S. 77. W. Enßlin, RE XIV 490.

² a. a. O. S. 14,4.

³ W. Enßlin, RE XIV 2543.

⁴ Vgl. O. Seeck, RE V 2160,4ff. Sundwall a. a. O. S. 71. W. Enßlin, Klio XXIV 496ff.

⁵ O. Seeck, RE XII 189,18ff.

Justinians I. war¹. Auch die Aufnahme des patricius in den Cursus honorum auf Inschriften gibt nichts für die Annahme eines wirklichen Amtes her.

Wie schon angedeutet, hatte es im weströmischen Reiche nur eine Dienststelle gegeben, deren Inhaber als Patricius schlechthin bezeichnet werden konnte, die des obersten Heermeisters, so daß man gelegentlich, wenn auch nicht im amtlichen Sprachgebrauch, von der *inlustris patricia sedes* sprechen konnte². Diesen Patriziat hatte aber zur Zeit, da Cassiodor schrieb, Theodorich selbst inne, und die Formel spricht dazu den Patriziern ausdrücklich die Jurisdiktionsgewalt ab, die damals notwendig mit jedem wirklichen Amt verbunden war. Immerhin mag vielleicht noch ein Einwand erhoben werden, der sich auf einen Erlaß des Zenon im Codex Justinianus III 24,3 stützen könnte. Dort wird für Kriminalsachen der Gerichtsstand der aus dem Dienst geschiedenen hohen Beamten festgestellt, die in der Rangordnung vom Patricius bis zum Comes rerum privatarum aufgeführt werden, aber die Reihe beginnt mit „patricio vel ex patricio“. Es ist das einzige Mal, daß die Bezeichnung „ex patricio“ in unseren Quellen erscheint³, und Picotti hat im Gegensatz zu G. Magliari, der damit seine These von einem ordentlichen und außerordentlichen Patriziat zu stützen suchte⁴, in dem ex patricio, das eben allen anderen Quellen, die von der Lebenslänglichkeit des Patriziates wissen, widerspricht, vielleicht eine Interpolation sehen wollen und jedenfalls diese Stelle als Unterlage für seine Untersuchungen ausgeschaltet⁵. Sicherlich bleibt sie in ihrer Vereinzelnung ein Rätsel⁶; denn etwa den Lösungsversuch vorzuschlagen, daß bei der zweifellos auch mit der dort vorliegenden Reihung beabsichtigten Ranganordnung ein gewisser Unterschied zwischen dem patricius und dem expatricius vorhanden wäre, der vielleicht damit begründet werden könnte, daß der eine den Patriziat noch während seiner aktiven Dienstzeit als Oberbeamter, der andere ihn erst beim oder nach dem Ausscheiden aus dem Amt erhalten hätte, bliebe eben doch reine Hypothese, weil eben faktisch der Titel immer patricius lautet. Nur soviel sei gesagt, es darf daraus keinesfalls auf den Patriziat als ein wirkliches Amt geschlossen werden.

Tatsächlich begegnen wir trotz den Worten des Cassiodor vom *honor cinctus* nirgends einem Hinweis, daß die Patrizier eine besondere Kompetenz gehabt hätten; denn daß sie im Senat einen Vorrang im Stimmrecht besaßen, macht sie noch nicht zu Beamten. Welche Bedeutung hatte aber dann die

¹ B. Kübler, RE VIA 2420,22ff. Anders liegt der Fall des Cassiodor selbst, der als Magister officiorum mit seiner Erfahrung, ohne daß Ämterkumulierung erfolgte, an Stelle des Quästors handelte (Var. praef. 7). Die Kumulierung der gallischen Präfektur mit der *dignitas praesentalis*, d. h. mit dem nach Theoderichs Tod wieder aufgelebten Patriziat im besonderen Sinn, in der Hand des Liberius (Var. XI 1,16) bedeutet faktisch eben etwas ganz anderes, nämlich die Vereinigung eines Zivillamtes mit der höchsten militärischen Stelle in einer Hand; vgl. dazu W. Enßlin, Klio XXIX 243ff.

² CIL VI 8406 und dazu W. Enßlin, Klio XXIV 499.

³ Schon Picotti a. a. O. S. 17 hat richtig erkannt, daß die in den Akten des Konzils von Chalkedon vorkommenden Fälle (s. unten), wo von *ἀπό πατρικίων* die Rede ist, während dieselben Männer weiterhin doch wieder als Patricii erscheinen, auf einem Versehen beruht.

⁴ Giuseppe Magliari, *Del patriziato romano dal sec. IV al sec. VIII*, in *Studi e documenti di storia e diritto* XVIII, 1898, S. 166ff.

⁵ Picotti a. a. O. S. 18ff.

⁶ Th. Mommsen, *Neues Archiv* XIV 484,1 = *Ges. Schr.* VI 422,5.

Tatsache, daß ihnen das Cingulum auf Lebenszeit zustand? Wir haben aus der östlichen Reichshälfte ein rund ein halbes Jahrhundert älteres Dokument, das für die Rangordnung wichtig ist, in den Konzilsakten von Chalkedon¹. Hier werden die weltlichen Teilnehmer in der Reihung aufgeführt, daß zuerst die aktiven Amtsinhaber erscheinen, beginnend mit dem Magister militum Anatolius, der deshalb vor dem Prätorianerpräfekten rangiert, weil er der einzige der Aktiven ist, der zugleich gewesener Konsul und Patricius war. Erst nach den Aktiven folgen die anderen Senatoren², wieder beginnend mit den gewesenen Konsuln und Patriziern, denen ein gewesener Präfekt und Patrizier und weiter die anderen gewesenen Oberbeamten, die nicht Patrizier waren, folgen. Damit trat zu dieser Zeit im Osten praktisch der Fall ein, daß Nichtpatrizier vor Patriziern rangierten. Nach der Formel des Cassiodor rangierte aber grundsätzlich der Patrizier vor jedem anderen Beamten, sofern er nicht Konsul war. Er muß also mit der Beibehaltung des Cingulum, ohne Inhaber eines wirklichen Amtes zu sein, rangmäßig doch zu den aktiven Amtsinhabern gerechnet worden sein. Wann dieses Privileg geschaffen wurde, läßt sich nicht sagen; doch muß es schon bestanden haben, als Theoderich die Regierung übernahm.

2. 'Condoma' bei Cassiodor *Variae* V 10 und 11.

Theodor Mommsen kam in seinen für die Kenntnis der Verwaltung unter Theoderich grundlegenden „Ostgothischen Studien“³ auch auf die Frage der Gliederung des gotischen Aufgebotes zu sprechen und sagte damals: „die *condoma*, welche zwar nicht die Drucke, aber wohl die Handschriften Cassiodors uns etwa in dem Wert einer Hufe zeigen, mag dabei zugrunde gelegt worden sein, so daß jedes mit Goten belegte Territorium nach der Zahl der gotischen Hufen Mannschaften zu stellen hatte“. Er entwickelt diesen Gedanken im Anschluß an Cassiodors *Variae* V 10 und 11, an zwei Anweisungen Theoderichs an den Sajo Vera und an Gepiden, die nach Gallien zogen, über die Durchführung des Durchzugs durch die oberitalienischen Provinzen Venetien und Ligurien. Der Sajo, der für den ordnungsmäßigen Verlauf des Durchzugs verantwortlich gemacht wurde, erhielt die Nachricht, des Königs Freigebigkeit habe den Gepiden, damit nicht eine Gelegenheit zu Ausschreitungen geboten werde, zum Unterhalt für jede *condoma* drei Goldstücke angewiesen, damit sie seinen Provinzialen gegenüber nicht Raubgelüste, sondern Handelsmöglichkeit hätten: *quibus ne aliqua excedendi praebere tur occasio, per unamquamque condomam* — diese Lesart zog Mommsen in seiner Cassiodorausgabe vor⁴ — *sumptus eis tres solidos largitas nostra direxit, ut illis cum provincialibus nostris non rapiendi votum, sed commercii sit facultas* (*Var.* V 10,2). Den Gepiden ließ Theoderich mitteilen, es habe in seinem Plan gelegen, den Befehl zu erteilen, es sollte ihnen auf ihrem Weg Verpflegung ausgegeben werden; doch damit die Naturalverpflegung nicht entweder ver-

¹ J. D. Mansi, *Sacr. conc. collectio* VI 563; VII 117—128; vgl. O. Seeck, *Regesten der Kaiser und Päpste*, 1919, S. 391 und 393f.

² Die einzige Ausnahme, daß nämlich in der Reihe der Aktiven unmittelbar nach dem derzeit diensttuenden Magister officiorum zwei gewesene Magistri eingereiht sind, vermag ich nicht zu erklären.

³ *Neues Archiv* XIV, 1889, S. 498f. = *Ges. Schr.* VI 437.

⁴ *Monum. Germ. Hist., Auctores Antiquissimi* XII, S. 149, 12. 23.

dorben oder mit Schwierigkeiten gereicht werde, habe er vorgezogen, ihnen in Gold drei Solidi für die condoma anzuweisen, damit sie die Möglichkeit hätten, ihre Rastorte zu wählen je nach dem Vorhandensein einer genügenden Menge Grünfutter und damit sie das, was ihnen besonders dienlich sei, kaufen sollten: fuerat quidem dispositionis nostrae, ut vobis iter agentibus annonas iuberemus expendi: sed ne species ipsae aut corruptae aut difficile praeberentur, in auro vobis tres solidos per condamam elegimus destinare, ut et mansiones vobis, prout herbarum copia suppetit, possitis eligere et quod vobis est aptum magis, emere debeat (V 11). Mommsen muß bei seinen Ausführungen offenbar der Meinung gewesen sein, daß jede condoma für die drei Solidi aufzukommen hatte. Und wenn der Verfasser des Registers für Mommsens gesammelte historische Schriften, Walther Baehr in Ges. Schr. VI 664 unter condoma „gothische Hufe“ zu VI 437 vermerkt, muß er den Text Mommsens ebenso verstanden haben. Nun wird man aber fragen dürfen, wieso bloß die gotischen Hufeninhaber diese Sonderaufgabe hätten bezahlen müssen. Es handelte sich ja um eine Sonderaufgabe, welche die annona, die Naturalverpflegung zu ersetzen hatte; dafür müßten aber ebenso die römischen Besitzer herangezogen worden sein. Außerdem will es wenig wahrscheinlich sein, daß der König seinem Sajo, der den Durchzug zu leiten und zu überwachen hatte, den Aufbringungsschlüssel mitgeteilt habe, und das geht vollends nicht, wenn auch den Gepiden mitgeteilt wurde, daß sie in Gold drei Solidi per condamam bekommen sollten. Vielmehr muß darin der Verteilungsschlüssel enthalten sein. Also kann es sich nicht um gotische Hufen, sondern um eine Einteilung der wandernden Gepiden gehandelt haben¹.

Was war dann die condoma? Erst um die Wende des 6. Jahrhunderts begegnen wir im Register Gregors d. Gr. wieder dem Wort conduma. Bei der Weihung eines Klosters erhielt der Bischof Passivus von Firmum die herkömmliche Schenkung, nämlich eine conduma, ein Paar Rinder, fünf Haupt Spanntiere, Schafe und Ziegen gemischt zwanzig Stück, auf dem Grundstück, auf dem das Kloster gebaut war, acht Zwölfstel, dann zwei andere Grundstücke insgesamt, zehn Schweine und gerüstete Betten². Demselben Bischof wurden für die Weihung einer Kirche ländliche Grundstücke mit einer conduma, ein Paar Zugochsen, zwei Kühe, vier Pfund Silber, ein gerüstetes Bett, fünfzehn Haupt Kleinvieh und anderes mehr angewiesen³. Ein anderes Mal wurde einem Scholasticus und Defensor der römischen Kirche bedeutet, er hätte einem Mitbischof Gregors eine conduma überlassen sollen, zu welcher auch ein kleiner Weingarten gehörte⁴. Endlich gab der Papst den Auftrag nach Sizilien, die Pferdezucht auf den dortigen Gütern der Kirche einzuschränken; nur 400 junge Pferde sollten gehalten werden, von denen je eines den Pächtern

¹ Constantin C. Diculescu, Die Gepiden, 1922, S. 118 geht zwar auf die Verlegung der Gepiden ein, ohne aber die Frage nach der condoma zu berühren.

² XIII 18. Mon. Germ. Hist. Epist. II 385,13ff. Ewald/Hartmann: percepta primitus donatione legitima, id est conduma una, boves par unum, iumenta capita quinque, oves et capras promiscuas capita viginti, in fundo Gressiano ubi ipsum monasterium fundatum uncias octo, fundum Statiani fundum Patieni in integro, porcos decem, lectustrata etc.

³ IX 71. II 90,16ff.: percepta primitus donatione legitima id est fundos campulos, cum conduma una, boves domitos parium unum, vaccas duas, argenti libras quattuor, lectum stratum unum, in peculio capita quindecim etc.

⁴ IX 194. II 182,10ff.: unam illi de iure ecclesiae deputare condumam debuisses. sed qui condumam ipsam vineolam parvulam iuris item ecclesiae nostrae tenere dicitur etc.

der einzelnen conduma gegeben werden sollte¹. Von diesen Pächtern spricht L. M. Hartmann² gelegentlich einmal als von kleinen Hofbesitzern. Mit allen diesen Stellen verträgt sich die Bedeutung, die wir im Glossarium von Du Cange S. 517 finden: *condoma, domus cum curia et ceteris necessariis*, ebenso im Thesaurus linguae Latinae. Es war ein ländliches zu Wohnzwecken benütztes Haus mit dem sonstigen Zubehör.

Als Haus finden wir *condoma* auch im sogenannten Itinerarium Antonini Placentini 8: *foris vico una condoma habent posita*³. Es ist zuvor von dem Verhalten der Samaritaner gegen christliche Pilger die Rede; trotz ihrer Scheu sich zu verunreinigen, trieben jene mit den Christen Handel, aber zu diesem Zweck hatten sie eben ein besonderes Haus, *una condoma*, außerhalb ihres Dorfes. Etwas anders liegt es mit einem Bericht derselben Pilgerfahrt, wo auf dem Weg vom Sinai nach Ägypten Phara erwähnt wird (40): *octingentas condomas militantes in publico cum uxoribus suis, annonas et vestes de publico accipientes de Aegypto, nullum laborem habentes, quia nec habent ubi, eo quod totum harena sit, et praeter singulis diebus habentes singulas equas Saracenas, qui capitum paleas et hordeum de publico accipiunt, discurrentes cum ipsis per heremum pro custodia monasteriorum et heremitarum propter insidias Saracenorum*⁴. Hier handelt es sich um eine Abteilung berittener Soldaten im Grenzschutz, die von Ägypten her die *annona*, die Verpflegung, sowie die *vestis*, die Kleidung erhielten, dazu die *capita*, die Futterrationen für ihre Pferde, Häcksel und Gerste. Es war ein vorgeschobener Posten der Besatzungstruppe vom Limes der ägyptischen Provinz Augustamnica, zu welcher die im nächsten Abschnitt des Itinerarium genannten Kastelle *Magdalum* (*Magdolos*) und *Surandala* gehörten⁵. Dabei fiel dem Pilger auf, offenbar im Gegensatz zu seinen sonstigen Erfahrungen mit solchen *condomae*, daß sie hier keine Feldarbeit hatten, weil sie eben in der Sandwüste nichts hatten, wo sie diese hätten betreiben können. Jedenfalls finden wir in dieser Angabe die Zahl der *condomae* der Zahl der dort dienenden Grenzsoldaten gleichgesetzt und sozusagen das Wort für eine Stelle und ihren Inhaber verwendet; und es scheint so, daß auch der Landanteil eines Militärsiedlers der Grenztruppen als *condoma* bezeichnet werden konnte und natürlich auch die dazugehörige Wohnstelle, die er mit seiner Familie dort besaß. Damit konnte dann *condoma* auch zu der Bedeutung von Hausgemeinschaft kommen, wie dann später im Langobardenreich nach Du Cange die *condoma*, und zwar wieder Haus und Hufe, mit dem Namen des Mannes, *per* sie mit den Seinen innehatte, benannt werden konnte.

Als Hausgemeinschaft werden wir die *condoma* auch in den Cassiodorstellen auffassen müssen. Denn die Gepiden waren nicht als Heeresabteilung auf dem Marsch, sondern diese *multitudo Gepidarum*, die freilich zum Grenzschutz nach Gallien bestimmt war, war mit ihren Wagen unterwegs auf der langen Reise, die für ihre Umsiedlung aus ihrer Heimat im sirmischen Pan-

¹ II 38. I 135,1: *ex quibus quadringentis singuli conductoribus singulae condomae dari debent.*

² Untersuchungen zur Geschichte der Byzantinischen Verwaltung in Italien, 1889, S. 85f.

³ CSEL XXXIX S. 164,17f. mit 198,28f. ed. Geyer.

⁴ S. 186,11ff. mit S. 215,5ff.

⁵ Vgl. J. Maspero, *Organisation militaire de l'Égypte Byzantine*, 1912, S. 31f., 137.

nonien an die äußerste Westgrenze von Theoderichs Ostgotenreich nötig war, sie hatten also auch ihre Frauen und Kinder dabei¹. Ob nun hier die Hausgemeinschaft deshalb als *condoma* bezeichnet wurde, weil diese Gepiden nachher im Grenzschutz Verwendung finden und vielleicht entsprechend den Grenzern, den Inhabern der sogenannten *fundi limitotrophi*², angesiedelt werden sollten, und damit eben in einer anderen Form als die Goten, läßt sich nicht sicher sagen, aber doch wohl vermuten. Die Goten hatten ja nach dem Quartierlastengesetz, wie auch sonst solche Föderaten, ein Drittel des gesamten liegenden Besitzes eines Grundbesitzers (*possessor*) erhalten und waren dadurch selbst zu *possessores* geworden. Und so bleibt es ganz unsicher, ob man wirklich auch jede auf einem Gut angesiedelte, also auch die gotische Hausgemeinschaft als *condoma* bezeichnen konnte. Wie freilich die auf einem Gut angesiedelte Hausgemeinschaft auch militärische Einheit gewesen sein soll³, ist schwer zu verstehen; war ja doch zu Anfang jedenfalls nur ein wehrpflichtiger Gote in einen Landanteil eingewiesen worden. Jedenfalls wird man gut daran tun, mit Schlüssen aus dem Vorkommen des Wortes *condoma* bei Cassiodor auf gotische Verhältnisse recht vorsichtig zu sein, zumal es sich eben, und das sei nochmals besonders betont, um Gepiden handelt, die zwar bei ihrem Durchzug durch Oberitalien sicherlich als Wehrpflichtige im Dienste Theoderichs galten, aber deren endgültige Ansiedlung erst in Aussicht stand. Und wie ihre Besitzverhältnisse in Pannonien gewesen waren, wissen wir nicht, es sei denn, daß sie vielleicht dort doch als Grenzer behandelt worden waren. Auf der Wanderung konnte aber zunächst *condoma* nur die Hausgenossenschaft sein.

¹ Vgl. Diculescu a. a. O.

² Cod. Iust. XI 60, rubr.

³ So L. M. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter I², 1925, S. 124,4.